

26. Wird der Zuständigkeitsmangel geheilt, wenn eine Ehescheidungsklage bei dem erst in zweiter Reihe zuständigen Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Mannes erhoben wurde, obwohl die verklagte Ehefrau sich damals noch im Sprengel des Gerichts des letzten gemeinsamen Aufenthalts aufhielt und erst während des Rechtsstreits ihren Aufenthalt in diesem Sprengel aufgab?

RPD. § 606. Ed. Nr. § 76.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 17. November 1943 i. S. Ehemann A. (kl.) w. Ehefrau A. (Bekl.). IV 173/43.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben die Ehe in Rumänien geschlossen. Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen kamen sie im Winter 1940/41 ins Deutsche Reich, und zwar zunächst nach R. im Landgerichtsprengel Mährisch-Schönberg. Ende März 1941 nahm der Ehemann seinen ständigen Aufenthalt in Breslau und blieb dort bis zu seinem Eintritt in die deutsche Wehrmacht im Januar 1942. Die Ehefrau blieb bis Februar 1942 in R. und kam dann in das Volksdeutschen-Lager in Sch. im Sprengel des Landgerichts Reichenberg im Sudetengau, wo sie sich noch jetzt mit den Kindern aufhält. Der Ehemann wurde im Mai 1943 für seine Person eingebürgert.

Der Ehescheidungsklage des Klägers, die dieser im November 1941 beim Landgericht in Breslau, seinem damaligen Aufenthaltsort, erhob, wurde im ersten Rechtsgange stattgegeben. Das Berufungsgericht wies aber die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit unter Ablehnung einer Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Reichenberg und unter Zulassung der Revision ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Von der rechtlich bedenkenfreien Ansicht ausgehend, daß die Parteien im Zeitpunkt der Klageerhebung staatenlos waren, hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung über die Zuständigkeit zutreffend den § 606 RPD. in der Fassung der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654)

und nicht das deutsch-rumänische Abkommen vom 25. Juni 1940 (RGBl. II S. 140) zugrunde gelegt. An sich hätte die Klage — wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt — bei dem Landgericht Mährisch-Schönberg als dem nach § 76 Sd. ZN. — gleichlautend mit § 606 RZPD. — in erster Linie zuständigen Gericht des letzten gemeinsamen und von der Beklagten beibehaltenen Aufenthaltsortes im Lager von R. erhoben werden müssen. Das Landgericht in Breslau als Gericht des Aufenthaltsortes des Mannes kam nach § 606 RZPD. erst in zweiter Linie in Betracht. Aus dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Satze, daß sich die Beurteilung der Prozeßvoraussetzungen und Prozeßhindernisse grundsätzlich nach dem Zeitpunkte des Abschlusses der Verhandlung bestimmt, und aus der diesen Satz einschränkenden Vorschrift des § 263 Nr. 2 RZPD. ergibt sich; daß einerseits die die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründenden Umstände fortwirken, während andererseits Hindernisse, die der Zuständigkeit dieses Gerichts im Zeitpunkte der Klageerhebung entgegenstanden, durch ihren späteren Wegfall ihre Wirkung verlieren. Das Hindernis, das der Durchführung des Rechtsstreits vor dem angerufenen Landgericht in Breslau im Zeitpunkte der Klageerhebung entgegenstand — nämlich, daß die Beklagte den letzten gemeinsamen Aufenthaltsort für ihre Person zur Zeit der Klageerhebung noch beibehalten hatte —, hat sich durch das Fortziehen der Beklagten aus R. nachträglich erledigt. Andererseits ist der Umstand, daß der Kläger während des Rechtsstreits seinen Aufenthalt in Breslau aufgegeben hat, nach dem Grundsatz des § 263 Nr. 2 RZPD. auf die Zuständigkeit ohne Einfluß geblieben. Demnach bestehen, weil das in erster Reihe zuständige Landgericht Mährisch-Schönberg ausgeschlossen ist, gegen die Zuständigkeit des angerufenen und nach § 606 RZPD. in zweiter Linie zuständigen Landgerichts in Breslau keine Bedenken. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das sich nunmehr mit der Sache selbst zu befassen haben wird. Auf die Frage, ob eine Verweisung nach § 276 RZPD. von einem Gerichte des Altreichs an eines im Geltungsbereiche des österreichischen oder sudetendeutschen Verfahrensrechts zulässig wäre (RGZ. Bd. 161 S. 266), war unter diesen Umständen nicht einzugehen.